

# Hausmitteilung



Dresden.  
DRESDEN

vertraulich

Fraktion Team Zastrow  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Remo Liebscher

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 30.11

Datum: 03. FEB. 2026

**Arbeit des Rechtsamtes und Zusammenwirken mit den kommunalen Eigenbetrieben**  
AF1084/26

Sehr geehrter Herr Liebscher,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht, weil sie keine einzelne Angelegenheit im Sinne von § 28 Abs. 6 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) betrifft.

Die Anfrage ist auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über „die Arbeit des Rechtsamtes und das Zusammenwirken mit den kommunalen Eigenbetrieben“ gerichtet. Einige Fragen erstrecken sich auf den Zeitraum der letzten drei Jahre, andere enthalten keinerlei zeitliche Eingrenzung. Derartige Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht (SächsOVG) entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“; SächsOVG, Urteil vom 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“ Zudem muss der Sachverhalt „überschaubar“ sein; SächsOVG, Urteil vom 6. Juli 2021, 4 A 691/20, Rn. 33, 34. Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist ein Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. Verwaltungsgericht Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013, 1 K 549/13. Daran fehlt es bei dieser auf allgemeine Ausforschung gerichteten Anfrage.

Soweit ich ein eigenes Interesse an der Beantwortung der Anfrage habe, beantworte ich diese – jedoch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

**„Im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren zu den DVB wurde sowohl das Rechtsamt der Landeshauptstadt, als auch eine externe Kanzlei gutachterlich tätig. Dies nehme ich zum Anlass, um folgende Fragen zur Arbeit des Rechtsamtes zu stellen:**

1. Wie viele interne Stellungnahmen verfasste das Rechtsamt in den Jahren 2023, 2024 und 2025?“

Die Anzahl der einzelnen mündlichen, schriftlichen und elektronischen Stellungnahmen des Rechtsamtes wird statistisch nicht erfasst. Sie ist für den hinterfragten Zeitraum nicht mit vertretbarem personellen und technischen Aufwand nachträglich ermittelbar. Das betrifft insbesondere die tägliche Beratungstätigkeit gegenüber städtischen Organisationseinheiten sowie Stellungnahmen an Externe, z. B. an Ministerien, Deutschen Städtetag, zu Gesetzesvorhaben/Regelungsbedarfen. Allein hinsichtlich der Stellungnahmen zu Gremienvorlagen ließen sich folgende Zahlen ermitteln:

Stellungnahmen zu Gremienvorlagen	2023	2024	2025
Stellungnahmen zu Vorlage	121	120	84
Stellungnahmen nach Auswertung/Änderung	54	43	33
insgesamt	175	163	117

**2. „In wie vielen Fällen wurden in den genannten Jahren externe Kanzleien mit Gutachten beauftragt?“**

Die Zahl der durch das Rechtsamt aus eigenem Entschluss eingeholten externen Rechtsgutachten wird statistisch nicht erfasst. Sie ist auch nicht ohne unverhältnismäßig hohen Aufwand ermittelbar, da sich die entsprechenden Aufträge in der jeweiligen Verfahrensakte befinden. Aus der einschlägigen Kostenstelle werden auch Anwalts- und Gerichtskosten sowie Sachverständige – etwa in Baurechtsstreitigkeiten – bezahlt. Eine nachträgliche Ermittlung derjenigen Zahlungen, die auf Rechtsgutachten geleistet wurden, etwa anhand des Schlagwortes „Gutachten“ oder „Rechtsgutachten“ wäre nicht erfolgversprechend, da diese Schlagworte nicht im Verwendungszweck genutzt werden müssen. Eine manuelle Durchsicht aller Zahlungen aus dieser Kostenstelle wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, da die Verwendungszwecke oft lediglich aus Aktenzeichen der Zahlungsempfänger/-innen bestehen und deshalb weiterhin zu jeder Zahlung (außer an die Justizkasse) die Akte beigezogen werden müsste. Die Zahl dieser vom Rechtsamt aus eigenem Entschluss beauftragten Gutachten dürfte sich aber über alle drei Jahre insgesamt im einstelligen Bereich bewegen.

Die Zahl der vom Rechtsamt im Auftrag von anderen Organisationseinheiten ausgelösten Rechtsgutachten ist ebenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar, da Kostenstelle dann die jeweilige Organisationseinheit ist, so z. B. beim Gutachten zur Carolabrücke.

**3. „Auf welcher Grundlage werden durch die Stadt externe Kanzleien eingeschaltet und wann passiert das?“**

Die Grundlage für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich findet sich für das Rechtsamt in Teil V. der Dienstordnung Vergabe (DO Vergabe, siehe Anlage). In Zivilprozessen, wie z. B. Baurechtsstreitigkeiten, ist die Vertretung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vor den Landgerichten, Obergerichten und dem Bundesgerichtshof gesetzlich zwingend vorgeschrieben; vgl. § 78 Zivilprozessordnung. Im Übrigen mandatiert das Rechtsamt ausnahmsweise dann Rechtsanwälte, wenn eine Angelegenheit für die Stadt bedeutsam ist und mit den eigenen Ressourcen nicht ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben bewältigt werden kann.

Sollte die Frage auf die Abrechnungsgrundlage gerichtet sein, so wird für Gerichtsverfahren in der Regel die Abrechnung nach dem Vergütungsverzeichnis zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz angestrebt. Je nach Bedeutung der Angelegenheit und der Marktlage werden auch Honorarvereinbarungen abgeschlossen. Bei Gutachteraufträgen sind Honorarvereinbarungen üblich, je nach Überschaubarkeit der Angelegenheit entweder als Festbetrag oder auf Stundenbasis.

4. „Wie viele Prozesse hat die Stadt in den letzten 3 Jahren geführt, welche Kosten sind dabei entstanden, wie viele dieser Prozesse endeten mit einem Vergleich, mit einem Obsiegen oder einer Niederlage?“

Die Zahl der laufenden Gerichtsverfahren der gesamten Stadt pro Jahr kann nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, da sich Gerichtsverfahren oft über mehrere Jahre erstrecken und weil die Stadt nicht in allen Verfahrensarten durch das Rechtsamt vertreten wird. Allein im Rechtsamt sind in den letzten drei Jahren ca. 2 350 neue Gerichtsverfahren hinzugekommen. Allein hinsichtlich dieser neueren Verfahren weist die Statistik (Stand: 19. Januar 2026) folgende Ergebnisse aus:

Ergebnis	2023	2024	2025
Obsiegen:	280	224	164
Niederlage:	102	128	59
teilweises Obsiegen/Vergleich/	25	14	3
Erledigung/Sonstiges:	11	60	73
noch offen:	275	329	607

Auf eine Abfrage der von den Eigenbetrieben geführten Verfahren sowie der von anderen Fachämtern vor den Arbeitsgerichten und den Finanzgerichten geführten Gerichtsverfahren wurde angesichts der Überschrift der Anfrage sowie aus Ressourcengründen und mangels Antwortanspruchs verzichtet.

5. „Bei wie vielen gerichtlichen Auseinandersetzungen wurden im Vergleich dazu in den letzten 3 Jahren externe Kanzleien eingeschaltet, welche Kosten sind der Stadt hierbei entstanden und wie oft endeten diese Verfahren mit einem Vergleich bzw. einem Obsiegen oder Niederlage in der Sache?“

Zu beachten ist auch hier, dass sich Gerichtsverfahren oft über mehrere Jahre erstrecken. Die Zahl der in den letzten drei Jahren erfolgten Mandatierungen lässt sich deshalb nicht seriös ins Verhältnis zu den in den letzten drei Jahren insgesamt abgeschlossenen Verfahren setzen.

	2023	2024	2025
RA-Prozessvollmachten (erteilt durch Rechtsamt)	5	16	9
Obsiegen:	0	4	1
Niederlage:	1	0	1
teilweises Obsiegen/Vergleich/	4	2	0
Erledigung/Sonstiges:	0	0	0
noch offen:	0	12	7

6. „In welchen Eigenbetrieben der Stadt sind aus welchen Gründen Juristen in ebensolcher Funktion angestellt und wie läuft bei rechtlichen Fragestellungen die Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt?“

Eigene Juristen in solcher Funktion sind im Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden und im Eigenbetrieb Sport angestellt. Rechtliche Fragestellungen, die im Eigenbetrieb nicht geklärt werden können oder zu denen eine Zweitmeinung eingeholt werden soll, werden – wie von anderen Organisationseinheiten auch – auf Arbeitsebene per E-Mail, Telefon oder Hauspost an den zuständigen Fachbereich im Rechtsamt herangetragen.

**7. „Wie und in welchem Umfang können kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Juristen bei Fragestellungen auf das Rechtsamt zurückgreifen?“**

Alle Eigenbetriebe können auf Grundlage interner Kosten-/Leistungsvereinbarungen auf das Rechtsamt (und in Personalfragen auf das Haupt- und Personalamt) zurückgreifen.

**8. „Auf welcher Grundlage werden durch die Eigenbetriebe externe Kanzleien eingeschaltet und wie oft passierte das in den vergangenen 3 Jahren?“**

Hierzu verweise ich auf die jährlichen vom Stadtrat beschlossenen Wirtschaftsberichte der Eigenbetriebe.

**9. „Durch welche Regelungen ist sichergestellt, dass Stellungnahmen des Rechtsamtes nicht politischer Einflussnahme unterliegen?“**

Für alle Bediensteten des Rechtsamtes gilt Ziffer 4.3 der Allgemeinen Dienstanweisung zur Regelung des grundlegenden Dienstbetriebes und Geschäftsganges in der Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden (ADA, siehe Anlage). Für die verbeamteten Bediensteten des Rechtsamtes gelten darüber hinaus die §§ 33 bis 36 und 38 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamten in den Ländern (BeamtStG). Im Übrigen kann auch von den Bediensteten des Rechtsamtes erwartet werden, dass sie ihre Arbeit im Rahmen des rechtlich Zulässigen und des fachlich Vertretbaren an politischen Zielvorstellungen des Stadtrates und des Oberbürgermeisters ausrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Hilbert

Anlage

**DO Vergabe (Auszug)**

**Teil V: Regelungen zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen im Unterschwellenbereich**

- (1) Für die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tägigen angeboten werden und bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert über 35 000 EUR und unter dem Schwellenwert des § 3 VgV liegt und sofern die Bestimmung der VOL/A nicht gelten, sind die Bestimmungen dieses Teils der Dienstordnung anzuwenden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist
  - für die Beauftragung von Rechtsanwälten im Rahmen der Prozessvertretung oder
  - bei Aufträgen bis zu 35 000 EURdas Vier-Augen-Prinzip, das Rotationsprinzip, der geheime Wettbewerb, das Transparenz-, das Gleichbehandlungs- sowie Wirtschaftlichkeitsgebot durch die Vergabestellen selbständig zu gewährleisten. Für die Gewährleistung des Wettbewerbs für freiberufliche Leistungen sind in Textform mindestens drei Angebote, bei Aufträgen bis zu 5 000 EUR nur ein Angebot einzuholen. Für die vorgenannten Prinzipien und Gebote gelten die Regelungen des Teils V als Orientierung.
- (3) [...].

**ADA (Auszug)**

**4.3 Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen**

- (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen. Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit sind unverzüglich bei der unmittelbaren Vorgesetzten/dem unmittelbaren Vorgesetzten anzumelden. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so haben sich die Beschäftigten, wenn ihre Bedenken fortbestehen, an die nächst höhere Vorgesetzte/den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt sie/er die Anordnung, so muss sie ausgeführt werden. Die Anordnung ist auf Verlangen vom zuletzt Entscheidenden schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Beschäftigten dürfen Anordnungen nicht ausführen, wenn das ihnen aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und dies auch zu erkennen ist oder das ihnen aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt.